Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8283
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Galgen halber,

zu lan das man auch einen Galgen soll
machen, darzu soll auch der Schultheiß
das holtz geben, und soll Ihn ein Baur
meister machen, und soll in ein Stadelrecht
führen, und soll den dieb ein Vittel
henken, so er verthailt wirdt, und denn
ein dieb mit Recht wirdt begriffen,
den soll man Antworten in den Stadel
hoff, und soll man den dieb schegen,
in ein dennet, das Ihm die füsse
zu sindt gebrat, und das haubt an das
das Dach, und soll das ein Vittel
hüten, Wir sprechen auch das zu
Recht, das ein Stadler soll sitzen in
den hoff und hat den ein hüber von seinen
frauwen, und der soll da bey bettler gen,
Er soll auch einen Keller han, der hat
auch eine hüber, der soll auch der bettler
ledig sein, Mein frauwen soll auch ein
Vittel haben, der hat das selbe Recht,
und soll Ihr das dorff Wirsten dar,
umb hat er ein furtel landts, und

Dieb soll in Stadel hoff gelegt werd.

Stadler ist Oberhof frey.

Der Keller soll auch Oberhof frey sein,

Vitze soll auch Oberhof frey sein.

Stadler soll den Galgen hinaus führen.

Bettel soll den dieb henken.